**Antrag 487**

Die KMV möge beschließen, folgenden Text an geeigneter Stelle in das Wahlprogramm aufzunehmen:

Die Sparkasse Münsterland-Ost ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts.

Die Stadt Münster ist als eines der maßgeblichen Mitglieder des Sparkassenzweckverbands Träger der Sparkasse. Über dem Verwaltungsrat, dem neben dem OB zahlreiche Ratsmitglieder der Stadt Münster angehören, kann die Stadt die Richtlinien der Sparkassenpolitik mitbestimmen.

Unternehmenszweck der Sparkasse ist es, die geld- und kreditwirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft in ihrem Tätigkeitsgebiet sicherzustellen. Durch die dem

Zeitgeist entsprechenden Entwicklungen der letzten Jahre, entwickelte sich die Sparkasse von einem am Gemeinwohl orientierten Unternehmen zu einem ausschließlich an den Vorgaben und Zwängen des Marktes – insbesondere im Wettbewerb mit dem privaten Bankensektor – orientierten Betrieb. Die ursprüngliche soziale Komponente wurde mittlerweile fast gänzlich aufgegeben.

Dies vorausgeschickt fordern die Piraten, dass die Stadt Münster im Rahmen ihrer Einflussmöglichkeiten die Richtlinien der Sparkasse Münsterland-Ost neu definiert und nachfolgende Einzelmaßnahmen durchsetzen möge:

1. Die Sparkasse Münsterland-Ost ist ausschließlich dem Gemeinwohl verpflichtet. Selbstverständlich sind dabei gutes betriebswirtschaftliches (keine Verluste) und sicheres (Risikovorsorge) Handeln die Grundvoraussetzung. Dennoch sollte die Zielsetzung lauten, dass die Bürger (Kunden) nicht für das Wohl (Gewinnmaximierung) der Sparkasse da sind, sondern die Sparkasse für die Wohlstandsmaximierung der Bürger.

2. Mittelfristiges Ziel sollte die Rückführung des Tätigkeitsfeldes der Sparkassen zu den traditionellen Aufgaben sein : Das Einlagengeschäft, das Kreditgeschäft, die Abwicklung des

Zahlungsverkehrs, die Sicherstellung ausreichender Bargeldmenge, sowie die Unterstützung der örtl. Wirtschaft in finanziellen und außenwirtschaftlichen Belangen.

3. Die im Sparkassen-Jahresabschluss festzustellenden hohe Provisionserlöse deuten auf ausgiebige Tätigkeiten in den nicht unter Punkt 2 genannten Bereichen. Die Vermittlung von spekulativen Anlagen und Investments an ‚ahnungslose‘ Kunden (insb. Studenten, Hausfrauen und Rentnern), sind zurückzufahren. Das Erzielen von Provisionserlösen darf nicht über dem Wohl der Kunden stehen.

4. Generell sollte die Sparkasse als öffentlich-rechtliches Institut beim Beraten der Kunden ausschließlich das Interesse dieser im Auge haben. Das einstmals vorhandene Vertrauen des Kunden in den uneigennützigen ‚Bankbeamten‘ sollte reaktiviert werden.

5. Die Sparkasse Münsterland-Ost sollte sich mittelfristig ferner von ihren Tochterunternehmen ‚S-Immobilien GmbH‘ und ‚S-Versicherungs-GmbH‘ trennen, da es hier regelmäßig zu Interessenskonflikten kommt. So ist es nicht auszuschließen, dass Schuldnern von ‚notleidenden Hypotheken-Krediten‘ die hauseigene Immobilienfirma aufgenötigt wird. Ähnliches gilt für die Koppelung von Kreditgewährung mit Abschlüssen von Versicherungsverträgen bei der ‚Provinzial Nord-West‘.

6. Die Sparkasse Münsterland-Ost hat für jeden Bürger die eigentlich auch gesetzlich vorgeschriebene Pflicht zur Eröffnung und zum Führen eines Girokontos uneingeschränkt einzuhalten. Das häufig vorkommende Kündigen von unlukrativen Konten (z.B. bei Pfändungen) sollte strikt untersagt werden. Die gleiche Verpflichtung sollte auch gegenüber Firmen und Vereinen gelten.

7. ‚Überweisungen auf ein fremdes Konto‘ werden häufig von sozial schwachen Kunden getätigt, da ihr Konto überzogen, gepfändet oder nicht vorhanden ist. Solche Überweisungen sollten unbürokratisch und mit niedrigstem Gebührensatz vorgenommen werden. Einzahlungen auf Konten öffentlich-rechtlicher Instututionen sollten gebühren- und spesenfrei sein.

8. Zinssätze bei Girokonten sollten nicht höher als 10 % über dem Refinanzierungssatz der Sparkasse liegen.

9. Bei der Gestaltung von Zins- und Gebührensätzen sollte eine soziale Komponente mit aufgenommen werden. Es kann nicht sein, dass diejenigen, die am wenigsten haben, von einem öffentlich-rechtlichen Institut am meisten geschröpft werden.

10. Gewerbebetriebe, die weitgehend Barverkäufe tätigen, sind spesenfrei mit ausreichend Wechselgeld zu versorgen.

11. Gewerbebetrieben sind Kredite bei ausreichender Sicherheit zu gewähren. Dies gilt insbesondere bei durch den Staat geförderten Krediten, die bislang auf Grund des sog. ‚Hausbankprinzips‘ nur diejenigen bekommen, die kapitalstark sind, und für die solche Fördermaßnahmen eigentlich nicht gedacht sind.

12. Schufa-Anfragen bei Eröffnung oder Führung eines reinen Guthabenkontos sind überflüssig, da der Sparkassenkunde der Gläubiger und nicht Schuldner ist. Sie sind somit zu unterbleiben.

13. Die Stadt hat eine Verbraucherschutz- und Beschwerdestelle für die o.g. Fälle einzurichten, bei der Kunden anonym solche Vorfälle melden können. Diesen Beschwerden soll unverzüglich nachgegangen werden. Der Kunde hat einen Anspruch auf Rückmeldung innerhalb von 14 Tagen.

Anmerkung : In der KMV v. 15.1.15 ins Wahlprogramm aufgenommen; Ausnahme Pkt. 9